

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 2=22 (1856)

**Heft:** 5

**Artikel:** Offenes Sendschreiben an alle Sektionen der Schweizerischen  
Militärgesellschaft

**Autor:** Wieland, Hans

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-92154>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

für die Gesamtheit und jedem Einzelnen, daß vom 8. Februar 1849 an sie definitiv aufgelöst und entlassen ist; daß jede Kapitulation aufgehoben und gelöst ist und sie demnach weiter keinen Sold, noch Lebensmittel, noch Pferdefutter zu beziehen habe.

Gegenwärtiger Akt also vollzogen soll dem General de Latour, Kommandant der Brigade, den H. Obersten, Kommandanten der beiden Regimenter, und dem Herrn Hauptmann, Kommandant der Batterie, zur Kenntniß gebracht werden."

Bologna, 7. Febr. 1849. Der Gouverneur: C. Verti Pichat.

Am andern Morgen, den 8. Februar, brachte der Gouverneur ein zweites Dekret zur Kenntniß des Generals, welches die bezüglichlichen Maßregeln zur Vollziehung des am 7. erlassenen Dekrets vorschrieb.

Nach der Empfangnahme dieser beiden Dekrete versammelte der General die beiden Verwaltungsräthe der Regimenter, welche nun mit dem Bevollmächtigten der provisorischen Regierung in Unterhandlungen traten und die Rechnungen und alles Nöthige ordneten, was sich aber noch ziemlich in die Länge zog. — General Latour blieb in Bologna bis die letzte Kompanie, der letzte Soldat seine Auszahlung erhalten hatte und der Heimath zu abgereist war. Alsdann trat auch er seine Heimreise an und verließ den Staat, dem er treu und ehrlich siebzehn Jahre lang gedient hatte.

In seiner Heimath angelangt, mußte General Latour die Kränkung erfahren, daß die päpstliche Regierung, welche endlich wieder mit Hilfe neapolitanischer, östreichischer und französischer Bajonnete hergestellt worden war, die ihm von der provisorischen Regierung zuerkannte Pension nicht anerkannt, das war der Lohn seiner 17jährigen treuen Dienstleistung! Ja mehr noch, General Latour mußte eine neue Kränkung erfahren, indem der Papst in seiner Allocution vom 20. April 1849 ihm und seinen Truppen ein unehrenhaftes Betragen vorwarf. Dieser Vorwurf erschütterte den alten Militär mächtig, denn er wußte ihn unverdient und ungerecht. Demnach griff er zu dem einzigen Mittel, das ihm geboten war, um seine und seiner braven Truppen Ehre zu retten; er forderte vom Papste vor ein Kriegsgerecht gestellt zu werden, das über sein Verhalten entscheide. Dieses Verlangen stellte er im Februar 1850.

Man hätte nun erwarten sollen, daß diesem Wunsche des Generals Latour entsprochen, oder ihm sonst Gerechtigkeit widerfahren würde. Keines von beiden geschah! General Latour blieb aber ohne alle und jede Antwort.

Ist es zu wundern, daß eine solche Kränkung in dem sonst stets fröhlichen Manne ein Gefühl von Bitterkeit erzeugte, das ihn selten mehr verließ? — Zwar erlebte er noch die Genugthuung, vom General Zuechi mehrere Briefe zu erhalten, in welchen sich dieser General mit seinen empfangenen Rapporten befriedigt erklärt, seine Handlungsweise vollkommen billigte und ihm versprach, beim heil. Vater dahin zu wirken, daß ihm Gerechtigkeit zu Theil werde. Aber auch diese Verwendung blieb fruchtlos. General Latour konnte von der päpstlichen Regierung weder eine Antwort betreff des Kriegsgerechts erhalten, noch eine solche wegen Anerkennung seiner Unschuld.

Zurückgezogen in seine Heimatgemeinde beschäftigte sich nun Latour mit der Landwirthschaft, an welcher er großes Vergnügen fand. Im Kreise seiner Familie, welcher er stets mit größter Liebe anhing und in der freien schönen Natur seiner Heimath suchte er das Unrecht und die Unbill zu vergessen, die ihm da widerfuhr, wo er einstens solches Ansehen genoß, wie er es nicht größer hätte wünschen können. Und so beendete er, in Folge einer sich zugezogenen

Erkältung, am 13. Dezember 1855 sein viel bewegtes Leben. Die Knabenschaft von Brigels erwies dem dahingeschiedenen Militär die letzten Ehren, die einem braven Soldaten geziemen, und donnerte drei Salven in sein stilles Grab. (Bündn. Ztg.)

**Offenes Sendschreiben an alle Sektionen der Schweizerischen Militärgesellschaft.**

Wir haben in unserer Sitzung vom 12. Januar beschlossen, folgende Petition an die hohe Bundesversammlung zu richten:

„Die unterzeichnete Sektion Basel der schweizerischen Militärgesellschaft hat in ihrer Sitzung vom 12. Jan. 1856 beschlossen, sich vertrauensvoll an Tit. Bundesversammlung zu wenden, mit der Bitte, das provisorische Exerzirreglement der Schweiz. Infanterie, wie es aus den Beratungen der Kommission ad hoc und aus der Prüfung durch die Thuner Instruktoorschule hervorgegangen ist, definitiv anzunehmen.

Hochgeehrter Herr Präsident, hochgeehrte Herren! Wir richten diese Bitte an Sie, da unsere Kameraden der französischen Schweiz, in offenkundiger Verkennung der Bedürfnisse einer Milizarmee, verlangen, daß diese Reform beseitigt und zum Reglement von 1847 zurückgekehrt werde; wir haben uns sowohl durch theoretische als praktische Erfahrung überzeugt, daß das neue Reglement große Vorzüge vor dem Alten besitze, daß seine Einfachheit, seine strenge Beseitigung alles Ueberflüssigen ganz dem Geiste entspricht, der eine Milizarmee beseelen und bei allen auf sie berechneten Vorschriften maßgebend sein muß. Wir haben uns ferner überzeugt, daß durch die Vereinfachung aller Handgriffe und aller Evolutionen ein bedeutender Zeitgewinn sich ergibt, der eben wichtigeren Uebungen, namentlich solchen im eigentlichen Felddienst, zu gute kommt, und daß daher das neue Reglement wesentlich dazu beitragen wird, unsere Armee kampffähiger und gefechtsstüchtiger zu machen. Mag man nun mit allen Neuerungen einverstanden sein oder nicht — so muß doch jeder Soldat, wenn er letzteren Umstand in Betracht zieht, die baldige Einführung dieses Reglementes wünschen und deshalb wagen wir an Sie, Tit., die Bitte zu richten, über die waadtländische Petition Tagesordnung zu erkennen und die neuen Reglemente in Kraft treten zu lassen.

Genehmigen Sie, hochgeehrter Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung."

Wir fordern Euch auf, diesem Schritte nachzufolgen, entweder, indem Ihr Euch dieser Petition anschließt, oder, indem Ihr eine ähnliche Bitte an die hohe Bundesversammlung richtet. Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes leuchtet von selbst ein, wir haben Euch daher nur zur Eile zu mahnen, da die Bundesversammlung am 21. Januar zusammentritt.

Empfangt unseren kameradschaftlichen Gruß!

Die Sektion Basel der Schweiz. Militärgesellschaft,

In deren Namen, der Präsident:

Hans Wieland, Major.